

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss
des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. November 2021

51. Jahrgang
Nr. 76
10. November 2021

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Beschluss
des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 8. November 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), beschließt der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät für die Durchführung des Joint-PhD-Programms mit der University of Melbourne folgende Abweichung von § 18a Abs. 3 und Abs. 5 Satz 4 der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 18. April 2021 (Amtl. Bek. Jg. 51, Nr. 6):

I.

Seit März 2020 sind aufgrund der weltweiten Sars-CoV2-Pandemie strikte Ein- und Ausreisebeschränkungen seitens der australischen Regierung in Kraft getreten, die es einzelnen Promovierenden in den Joint-PhD-Programmen zwischen der Universität Bonn und der University of Melbourne zunehmend unmöglich machen, den im Rahmenvertrag vorgesehenen 12-monatigen Forschungsaufenthalt an der Partneruniversität innerhalb der finanziell abgesicherten Promotionszeit zu absolvieren.

Die University of Melbourne verzichtet im Rahmen einer Einzelfallprüfung (durch das sog. Academic Board) auf die Bedingung des 12-monatigen Forschungsaufenthalts zur Verleihung eines Joint-PhD-Grades, wenn die regelmäßige gemeinsame Betreuung insbesondere durch digitale Formate nachgewiesen wird. An der Universität Bonn bedarf es im aktuellen Kontext einer rechtssicheren Ausnahmeregelung zur Mindestaufenthaltsdauer, die dem Charakter der ‚höheren Gewalt‘ der Pandemie und der daraus folgenden Reisebeschränkungen Rechnung trägt. Die Anwendung der Ausnahmeregelung setzt voraus, dass die Doktorand*innen durch hybride Betreuungsformen und digitale Formate weiterhin eng in der Partnereinrichtung eingebunden werden.

Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät beschließt für die Dauer der pandemiebedingten Reisebeschränkungen zwischen Australien und Deutschland, dass von der mit der University of Melbourne vereinbarten Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten an der Partneruniversität für die Verleihung eines Joint-PhD abgewichen werden kann. Die Landwirtschaftlichen Fakultät beschließt darüber hinaus, dass im Einzelfall von dem in der Promotionsordnung vorgesehenen Aufenthalt von 6 Monaten (§ 18a Abs. 3 und Abs. 5 der Promotionsordnung) abgewichen werden kann. Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät entscheidet in einer Einzelfallprüfung über das Vorliegen einer angemessenen gemeinsamen Betreuung und der Integration der Doktorand*innen in die jeweilige Partnereinrichtung durch regelmäßig stattfindende virtuelle Formate o.ä., die vom Prüfungsausschuss oder Thesis Committee begründet und dokumentiert werden müssen. Der Fakultätsrat legt nach Abstimmung mit der Partneruniversität hierbei für alle von den Reisebeschränkungen betroffenen Doktorand*innen einheitlich fest, wann eine angemessene Betreuung und eine regelmäßige Teilnahme an virtuellen Formaten vorliegt.

II.

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam

Prof. Dr. T. Heckelei

Der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 20. Oktober 2021.

Bonn, 8. November 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch